Das Frauenwahlrecht in Liechtenstein und in der Schweiz: Menschenrechte als Abstimmungsgegenstand – oder als Werkzeuge der Demokratie?

Beat Ospelt*

* Beat Ospelt, M.A., Doktorand im Fachbereich Philosophie an der Universität Basel. – Ich bedanke mich bei Katrin Meyer für das wertvolle Feedback sowie bei allen Menschen am Liechtenstein-Institut für den anregenden Austausch während meines Arbeits- und Forschungsaufenthalts in Bendern im Frühjahr 2023.

Inhalt

I. Das Frauenwahlrecht: ein Menschenrecht! 219

II. Direkte Männerdemokratie: vom Sonderfall zum Imageproblem 220

III. Der Marsch nach Bern: «Die Frauenverbände haben aufgehört, harmlos zu sein» 227

A. Jubilieren oder Protestieren? Eine folgenreiche Begegnung 229

B. «Zwischenfälle» in Zürich: Der Marsch steht auf der Kippe 230

C. «Nicht als Bittende, sondern als Fordernde» 232

IV. Die Fahrt nach Strassburg: «Nestbeschmutzerinnen» mit «Brechstangen-Praktik» 233

V. Die Menschenrechte als Vehikel politischer Subjektivierung: von «Bittstellerinnen» zu politischen Subjekten 237

A. Die «Macht des Streits der Menschenrechte» 237

B. Nach Strassburg und zurück: Menschenrechte als Brechstange 239

C. Das Mikrofon ablehnen oder ergreifen – und den 68ern ausschalten 240

VI. Menschenrechtspraxis als demokratische Politik 242

Quellenverzeichnis, Literaturverzeichnis 245

I. Das Frauenwahlrecht: ein Menschenrecht!

«Uns Frauen wird mit der Verweigerung des Stimmrechts ein Unrecht getan. Wir fordern ein Menschenrecht: das Stimm- und Wahlrecht für Frauen.» Mit diesen Worten, gedruckt auf grossflächigen Plakaten, die eine schlummernde Prinzessin zeigen, trat die liechtensteinische feministische Gruppierung «Aktion Dornröschen» 1981 erstmals öffentlich in Erscheinung. Ihr Weckruf – «Politische Mündigkeit wird einem nicht im Schlaf gegeben. Darum aufgewacht!» – markierte einen Wendepunkt in der aktivistischen Rhetorik und Strategie im Kampf um das Frauenwahlrecht: Anstatt weiterhin höflich-charmant um die Gewährung politischer Rechte zu bitten, forderten die Aktivistinnen das Wahlrecht selbstbewusst als ein den Liechtensteinerinnen zustehendes Menschenrecht ein.[1] Dieselbe Forderung – «Menscherächt für beidi Gschlächt!» – war am 1. März 1969 auf dem Bundesplatz in Bern erhoben worden, als die spätere Zürcher Stadt- und Ständerätin Emilie Lieberherr ans Mikrofon trat und der versammelten Menschenmenge zurief: «Wir stehen hier nicht als Bittende, sondern als Fordernde!»[2] Beide Forderungen im Kampf um das Frauenwahlrecht reihen sich ein in eine fortwährende Geschichte des Streits um politische Teilhabe im Namen der Menschenrechte. Denn seit Menschenrechte erfunden, als «allgemein» erklärt und dabei Frauen aufgrund ihres Geschlechts – sowie viele weitere Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Rassifizierung, Religion, Bildung, Vermögensverhältnisse etc. – davon ausgenommen worden sind, wurde das vermeintlich «allgemeine» Wahlrecht immer wieder als Menschenrecht eingefordert und erkämpft.[3]

Der politische Theoretiker Jacques Rancière, auf den sich die Überlegungen im Folgenden stützen, beschreibt und benennt diese Dynamik als «Macht des Streits der Menschenrechte». Dessen Macht bestehe darin, im Rekurs auf die proklamierte Universalität der Menschenrechte partikulare Ungleichheiten als Unrecht sicht- und anfechtbar zu machen und damit zugleich eine «Bühne» zu errichten, auf der politische Subjekte erscheinen können, die als solche in der bestehenden Ordnung gar nicht vorgesehen sind.[4] Solche Ereignisse politischer Subjektivierung, in denen der universalistische Anspruch der Menschenrechte auf die Probe gestellt wird, können eine Gesellschaft verändern, wenn es den darin auftretenden Subjekten gelingt, ihre Gleichheit nicht nur im politischen Handeln zu demonstrieren, sondern diese auch in die herrschende Ordnung «einzuschreiben», wie etwa durch das Erstreiten

1 Zitiert nach Marxer, 1994, S. 189. Zur Aktion Dornröschen siehe: Frick, 2011a; Lanter, 2022, S. 92–206.
2 Zitiert nach Keller, 2018, S. 22 f.
3 Arni, 2020, S. 10–12.
4 Rancière, 2002, S. 134; Rancière, 2011a, S. 88 f.; Rancière, 2011b, S. 481–485.

gleicher Rechte. Die Geschichte der Kämpfe für das Frauenwahlrecht lässt sich mit Rancière als eine Vielzahl politischer Subjektivierungsprozesse verstehen, das heisst als die Formierung politischer Subjekte im Ringen mit einer bestehenden Ordnung.

Im vorliegenden Beitrag werden zwei solche Ereignisse in Liechtenstein und in der Schweiz analysiert, die sich – so die These – beide mit Rancière als ein «Streit der Menschenrechte» begreifen lassen: der «Marsch nach Bern», an dem die erwähnte Rede von Lieberherr gehalten wurde, und die «Fahrt nach Strassburg», bei der Mitglieder der Aktion Dornröschen ihr Anliegen im September 1983 im Europarat vorbrachten.

Zur Einbettung der beiden Ereignisse wird in einem ersten Abschnitt die Geschichte des Frauenwahlrechts in Liechtenstein und in der Schweiz entlang einer ihrer zentralen Parallelen – der Rolle der direkten Demokratie – skizziert (II.). Darauf werden die beiden Fallbeispiele einzeln dargestellt (III./IV.) und im Rückgriff auf Rancières Verständnis politischer Subjektivierung als «Streit der Menschenrechte» interpretiert (V.). Das Frauenwahlrecht wurde in beiden Ländern mehrfach per Männerabstimmung abgelehnt und zuletzt auch auf diesem Weg eingeführt. Angesichts dieser geteilten Skurrilität von Männerabstimmungen über Frauenrechte – und deren Glorifizierung als Akte der Demokratie – wird abschliessend gefragt, was die in der Analyse gewonnenen Einsichten zum Verhältnis von Menschenrechten und Politik für das Verständnis von Demokratie bedeuten könnten (VI.).

II. Direkte Männerdemokratie: vom Sonderfall zum Imageproblem

Die Forderung des Frauenwahlrechts als Menschenrecht entstand parallel zum politischen Ausschluss der Bürgerinnen in der Entstehung moderner Demokratien im 18. und 19. Jahrhundert.[5] Olympe de Gouges' «Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin» von 1791 ist wohl eines der bekanntesten Beispiele hierfür.[6] Zur Gründungszeit des Schweizer Bundesstaats (1848) lassen sich auch bereits «vereinzelte Stimmen» finden, welche die Gleichstellung der Schweizerinnen im Rekurs auf universelle Menschenrechte einforderten.[7]

Aufgrund der frühen Einführung des «allgemeinen» Männerwahlrechts 1848 wird die Schweiz oft als «älteste Demokratie der Welt» bezeichnet und als «demokratische Vorreiterin» gefeiert.[8] Nicht nur die Staatsbürgerinnen,

5 Seitz, 2020, S. 19 f.
6 de Gouges, 2018.
7 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 32–34; Arni, 2020, S. 11, 14 f.
8 Mäder, 2016, S. 40; Studer / Wyttenbach, 2021, S. 110.

sondern auch ein Fünftel der Staatsbürger waren damals allerdings vom Wahlrecht ausgeschlossen, unter anderem wegen «Geistesschwäche, strafrechtlicher Verurteilung, fruchtloser Pfändung, Konkurs, Sittenlosigkeit, Bettelei, administrativer Versorgung usw.».[9] Gestützt auf den Ausbau der Volksrechte in der Bundesverfassung von 1874 (Referendums- und Initiativrecht) sowie eine verklärende Vorstellung von der «alten» ständischen Eidgenossenschaft und ihren Landsgemeinden bildete sich im 20. Jahrhundert ein Selbstverständnis der Schweiz und ihres politischen Systems als «Sonderfall» und «Musterbeispiel» heraus, das gerade aufgrund der ausgeprägten *direkten* Demokratie nicht mit anderen Demokratien zu vergleichen sei.[10] Die «Modelldemokratie» Schweiz müsse sich darum auch nicht den Entwicklungen im Ausland anpassen, weil andere Staaten das Frauenwahlrecht einführten. So wurde bis zuletzt behauptet, dass die direkte Demokratie das fehlende Frauenwahlrecht in der Schweiz kompensieren würde.[11] Dieses «Sonderfalldenken» und die entsprechende Rhetorik der Einzigartigkeit der Schweizer Demokratie verstärkten sich im Rahmen ihrer Kultivierung durch die «Geistige Landesverteidigung» der 1930er- bis in die 1960er-Jahre hinein, was den Kampf um das Frauenwahlrecht in der Schweiz prägte.[12]

Die zelebrierte Sonder- und Pionierstellung rechtfertigte in den Augen der Gegnerschaft des Frauenwahlrechts den Status quo und wurde zugleich «zum Garanten der Schweizer Identität stilisiert».[13] Die ideologische Verkoppelung nationaler Identität mit Institutionen direkter Demokratie legitimierte wiederum – im Namen der Volkssouveränität[14] – das Beharren auf dem direktdemokratischen Verfahren der Volksabstimmung als einzig gangbarem Weg zur Einführung des Frauenwahlrechts, trotz Offenstehen von Alternativen wie etwa per Gesetzesrevision durch das Parlament, welche im Gegensatz zur letztlich durchgeführten (partiellen) Verfassungsrevision nur dem fakultativen und nicht dem obligatorischen Referendum unterstanden hätte.[15]

Die ausgeprägte direkte Demokratie ist damit einer der Gründe, weswegen das Frauenwahlrecht erst 1990 wirklich in der ganzen Schweiz eingeführt wurde. Bis dahin brauchte es über neunzig Abstimmungen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene.[16] Das Instrument der Volksabstimmung und dessen Verklärung als Wesenskern der Schweizer Demokratie er-

9 Poledna / Tschannen, 2022, S. 3 f.
10 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 28, 387 f.; Arni, 2020, S. 13; Seitz, 2020, S. 27; Graber, 2017.
11 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 135 f., 354, 388; Seitz, 2020, S. 25 f.
12 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 56, 161; Arni, 2009.
13 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 174.
14 Meyer, 2016, S. 186–191.
15 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 59, 64, 161, 387, 398; Mesmer, 2009.
16 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 30.

möglichten es den stimmberechtigten Männern immer wieder, «un/demokratisch» darüber zu entscheiden, ob sie bereit seien, ihre Macht mit den weiblichen Staatsangehörigen zu teilen oder nicht.[17] Die Anwältin und Feministin Iris von Roten bezeichnete dieses Prozedere der wiederholten Rechtsverweigerung im Namen der Demokratie – angesichts der 1959 mit 66,9 Prozent der Stimmen hochgradig verworfenen ersten Abstimmung auf Bundesebene – treffend als eine «demokratisch funktionierende undemokratische Verwerfungsmaschinerie».[18] Eine strukturanaloge «Maschinerie» männlicher Machterhaltung kam auch im Streit um das Frauenwahlrecht in Liechtenstein zum Einsatz, wo man sich mit der Etablierung direktdemokratischer Volksrechte im Jahr 1921 ein Vorbild an der Schweiz genommen hatte.

Im Zuge der allgemeinen Umbruchphase, die sich gegen Ende des Ersten Weltkrieges anbahnte, erlebte auch Liechtenstein «bewegte Zeiten».[19] Angesichts des Zusammenbruchs der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie, mit der Liechtenstein bis dahin stark verbunden war, sowie des Zerfalls der gemeinsamen Währung, wirtschaftlicher Not und drohenden Staatsbankrotts, richtete sich das Land nicht nur wirtschaftlich mit dem Zollanschlussvertrag von 1923, sondern auch politisch neu nach der Schweiz aus.[20] Mit der Verfassung von 1921, welche den politischen «Neubeginn» Liechtensteins markiert und bis heute in Kraft steht, wurden auch direktdemokratische Instrumente wie «Initiative» und «Referendum» getreu dem Schweizer Vorbild Bestandteil des neu geordneten politischen Systems in Liechtenstein, einem Staat, der sich seitdem dualistisch als «konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage» definiert.[21]

Im Frühjahr 1919 fand das Frauenwahlrecht erstmals nachweislich – und auf bezeichnende Weise – in einer politischen Debatte in Liechtenstein Erwähnung, nämlich im Kontext einer durch die Forderung nach mehr Demokratie angestossenen allerersten Volksabstimmung, welche, wenn auch durch Parlament und Fürstenhaus legitimiert, noch ohne jede rechtliche Grundlage stattfand.[22] Anlass hierzu war die Auseinandersetzung zwischen den beiden frisch gegründeten Parteien über das Wahlrechtsalter und die Anzahl Abge-

---

17 Studer/Wyttenbach, 2021, S. 384; Meyer, 2024. Als Phänomen der «Un/Demokratie» bezeichnet die politische Philosophin Katrin Meyer die (paradoxe) Tatsache, dass demokratische Verfahren dazu genutzt werden, Demokratie zu negieren.

18 von Roten, 1959, S. 47. Vgl. auch Studer/Wyttenbach, 2021, S. 62–66; Seitz, 2020, S. 110 f., 122 f.

19 Quaderer-Vogt, 2014.

20 Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 3, S. 464–468; Quaderer, 2011; Büchel, 2011.

21 Marxer, 2011a; Marxer, 2011b; Marxer, 2011c; Wille, 2011; Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 2, S. 221–328; Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 LR 101, Art. 2.

22 Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 2, S. 172–180, 183.

ordneter im Parlament, dem Landtag. Das Stimm- und Wahlrecht für Frauen wurde hierbei vonseiten der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) als Argument gegen die von der Christlich-sozialen Volkspartei geforderte Senkung des Wahlrechtsalters in Stellung gebracht.[23] Wenn mit Blick ins Ausland das Wahlrechtsalter gesenkt werden solle, dann müsse konsequenterweise auch die Einführung des Frauenwahlrechts gefordert werden, was nach Ansicht der FBP aber ebenso wenig zu den liechtensteinischen Verhältnissen «passen» würde:

> «Dieser gewichtigste Grund, das Ausland sei ringsum auf 20 oder 21 Jahre herunter, hält aber schon deshalb auch nicht stand, weil wir sonst auch das Frauenwahlrecht unbedingt einführen müssten, denn in den meisten Staaten ist es bereits eingeführt oder auf Weg, auch in der Schweiz wird es kommen. Warum also denn nicht zugleich auch das Frauenstimmrecht usw. verlangen? Auch das würde allerdings für unsere kleinen Verhältnisse nicht besonders passen, aber wenn schon das eine, dann auch das andere! Unsere Frauen und erwachsenen Töchter würden sich bedanken, wenn nur der 21jährige Sohn bezw. Bruder wählen könnte, sie aber nicht, und die meisten Mütter haben entschieden mehr politische Einsicht als ein 21jähriger. Mütter und Töchter, würdet ihr euch so auf die Seite stellen lassen?»[24]

Was im Vorjahr mit der Ausrufung der Republik in Deutschland und Österreich eingeführt und im niedergeschlagenen Schweizer Landesstreik prominent gefordert worden war, war für die politischen Parteien im katholisch-konservativen Liechtenstein 1919 «kein ernsthaft diskutiertes Thema».[25] Angesichts der durchgehend negativen Abstimmungen in der Schweiz sollte es mit Blick ins Nachbarland bis in die 1960er-Jahre so bleiben.[26] Das Thema wurde in Liechtenstein erst 1965 im Kontext der Diskussion um die Gleichstellung im Bildungsbereich wieder aufgegriffen, insbesondere wurde die Verfahrensfrage zu dessen Einführung im Landtag diskutiert.[27] Im Mai 1968 legte die Regierung ihren Bericht zum Frauenwahlrecht vor, worin sie sich klar zur politischen Gleichberechtigung als Forderung von «Demokratie», «Rechtsgleichheit» und «Gerechtigkeit» bekannte – und zugleich an der Notwendigkeit der Entscheidung per Volksabstimmung festhielt.[28] Während in der parlamentarischen Diskussion noch die Einführung per Landtagsbe-

---

23 Marxer, 1994, S. 170.

24 Der Hauptausschuss der Fortschrittlichen Bürgerpartei, Zur Wahl am zweiten März, in: Liechtensteiner Volksblatt, 1. März 1919, S. 1.

25 Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 3, S. 425, Bd. 2, S. 176 f.; Joris, 2018.

26 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 43–46, 163, 165; Marxer, 1994, S. 171.

27 Lanter, 2022, S. 41 ff.

28 Bericht der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag vom 22. Mai 1968 betreffend Einführung des Frauenstimmrechtes, S. 2, 8–10, 16.

schluss als Option im Vordergrund stand, schlug die Regierung im Bericht, gestützt auf den starken Ausbau der Volksrechte und orientiert am Schweizer Vorbild und dessen Sonderfallrhetorik, die Volksabstimmung als einzig gangbaren Weg ein.[29]

In der Schweiz wurde das Frauenwahlrecht am 7. Februar 1971 auf Bundesebene im zweiten Anlauf vom Stimmvolk angenommen.[30] Nur drei Wochen später waren die stimmberechtigten Männer auch in Liechtenstein an die Urne gerufen, um über dessen Einführung auf Landesebene zu entscheiden. Anders als im Nachbarland wurde das Frauenwahlrecht in dieser ersten Abstimmung knapp abgelehnt und die Hoffnung, auf den Schweizer Zug aufspringen zu können, begraben.[31] Das negative Abstimmungsresultat führte zu spontanem Protest junger Frauen, die mit einem Banner mit der Aufschrift «Wir schämen uns für euch!» vor das Regierungsgebäude zogen. Auf einer anschliessenden «Stammtischtour» durchs Land gingen sie mit ihrem Banner direkt zum dort versammelten Stimmvolk, wo die «Mädchen» sexistisch belächelt wurden.[32] Kurz darauf, am 5. März 1971, kam es zudem zu einem Protestzug, organisiert durch die Schüler:innen des Liechtensteinischen Gymnasiums. Der bewilligte «Trauermarsch» zur symbolischen Beerdigung der Gleichberechtigung wurde von teilweise gar vermummten Männern gestört, welche handgreiflich gegen die Demonstrierenden vorgingen, ihnen Plakate und Banner entrissen sowie ausländer:innenfeindliche und antisemitische Beschimpfungen skandierten. Letztere richteten sich wohl gegen die «ausländischen Internatsstudenten», welche auch im Nachgang des schockierenden Ereignisses zur Zielscheibe in Leserbriefen wurden.[33]

Das 1969 entstandene «Komitee für das Frauenstimmrecht», das sich im Abstimmungskampf stark engagiert hatte, löste sich im Folgejahr der Abstimmung auf.[34] Eine «Arbeitsgruppe für die Frau», die sich über das Frauenwahlrecht hinaus für Gleichstellung einsetzte, wurde noch 1971 in Reaktion auf das enttäuschende Resultat gegründet.[35] In der zweiten Abstimmung im Februar 1973, angestossen durch die Arbeitsgruppe, scheiterte das Anliegen politischer Gleichberechtigung erneut an der Urne und wurde mit 55,9 Prozent der Stimmen sogar noch deutlicher abgelehnt.[36]

---

29 Marxer, 1994, S. 171–174.
30 Seitz, 2020, S. 142 f.; Studer / Wyttenbach, 2021, S. 157 f.
31 Marxer, 1994, S. 178–180.
32 Marxer, 1994, S. 182 f.; Lanter, 2022, S. 60.
33 Nachklänge zur Rudi Dutschke-Spätzündung in Liechtenstein, unter dem Kürzel «frn» publizierter Leserbrief, in: Liechtensteiner Vaterland, 11. März 1971, S. 5. Vgl. Marxer, 1994, S. 183 f.; Lanter, 2022, S. 68–72; Biedermann, 2017, S. 30–33; Jansen, 2017, S. 59–61.
34 Zum Komitee für das Frauenstimmrecht siehe: Frick, 2011c; Lanter, 2022, S. 48–52.
35 Zur Arbeitsgruppe für die Frau siehe: Frick, 2011b; Lanter, 2022, S. 73–76.
36 Marxer, 1994, S. 185–188.

Erst im dritten Anlauf und nach mehreren Anpassungen des Bürgerrechts zur Beschwichtigung der vorgeblichen Angst der Gegnerschaft vor «Überfremdung» und «Fremdbestimmung» durch ausländische Frauen, die durch Heirat eingebürgert worden waren (oder noch eingebürgert würden), führte Liechtenstein 1984 das Frauenwahlrecht mit einer knappen Mehrheit von 119 Stimmen ein (51,3 Prozent Ja-Stimmen).[37] Auf Gemeindeebene dauerte es zwei weitere Jahre, bis das Frauenwahlrecht in ganz Liechtenstein Realität wurde.[38] In der Schweiz war die politische Gleichberechtigung der Schweizerinnen erst 1990 formal überall verwirklicht, als das Bundesgericht den Kanton Appenzell Innerrhoden – nach dreifacher Ablehnung an der Landsgemeinde – zur Einführung des Frauenwahlrechts zwang.[39]

Die direkte Demokratie wurde im Kampf um das Frauenwahlrecht in Liechtenstein und in der Schweiz als Mittel zum Machterhalt genutzt, denn sie erlaubte es den stimmberechtigten Männern, immer wieder darüber zu entscheiden, ob sie bereit dazu seien, «die Rechte zu teilen, die ihnen doch nicht allein gehören».[40] Neben der Hürde der Volksabstimmung lassen sich weitere Gründe für die lange Verweigerung des Frauenwahlrechts anführen, wie etwa föderale Strukturen, parteipolitische Kalküle oder eine konservative Geschlechterordnung.[41] Letztlich war es aber vor allem «der fehlende Wille

37 Marxer, 1994, S. 177 f., 181 f., 192, 196 f., 202; Lanter, 2022, S. 179–181, 201 f. Zur Diskussion um die «Eingeheirateten» und deren Bedeutung im Streit um das Frauenwahlrecht siehe: Sochin, 2012, S. 102–118; Ospelt, 2024. Zur Besänftigung der «Frauenüberfremdungsangst» (Marxer, 1994, S. 178) wurde bewusst noch vor der Abstimmung eine zwölfjährige Karenzfrist für Ausländerinnen zum Erwerb des Landesbürgerrechts durch Heirat eingeführt, bei welcher die Ehejahre doppelt zählten (Gesetz vom 11. April 1984 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1984 Nr. 23 LR 151.0).

38 Angestossen durch eine Gruppe Frauen aus Vaduz wurde 1976 die gesetzliche Möglichkeit zur Einführung des Frauenwahlrechts auf Gemeindeebene geschaffen. Vaduz war 1976 die erste Gemeinde, welche das Frauenwahlrecht per Gemeindeabstimmung einführte. Der Weg der «kleinen Schritte» ging allerdings nur schleppend voran. Im Mai 1980 führte Gamprin als zweite Gemeinde das Frauenwahlrecht ein. Im Oktober 1981 wurde die politische Gleichberechtigung von den Stimmbürgern in Schaan mit einer grossen Mehrheit von 59 Prozent der Stimmen abgelehnt. Erst 1986 war das Frauenstimmrecht in allen Gemeinden eingeführt. Vgl. dazu Marxer, 1994, S. 206; Lanter, 2022, S. 84 f., 88.

39 Seitz, 2020, S. 149 f.

40 Arni, 2020, S. 13.

41 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 59 f., 82, 385, 390 f., 395 f., 401–403; Marxer, 1994, S. 204. Für die Schweiz (für einen Überblick siehe: Seitz, 2020, S. 233–235) werden neben den genannten Gründen auch die männerbündisch-republikanische Tradition (Arni, 2009; Studer / Wyttenbach, 2021, S. 386, 388 f.; Seitz, 2020, S. 23–25), die fehlende Zäsur durch die beiden Weltkriege (Studer / Wyttenbach, 2021, S. 56) sowie mangelnde Allianzpartner aufgrund der frühen Einführung des Männerwahlrechts (Arni, 2020, S. 14; Studer / Wyttenbach, 2021, S. 387) als weitere Faktoren genannt. Für Liechtenstein werden neben der Verkoppelung des Frauenwahlrechts mit bürgerrechtlichen Fragen (Marxer 1994, S. 178, 197, 204; Sochin

der Männerbehörden und des Männerstimmvolks, Macht zu teilen», der die politische Gleichberechtigung der Staatsbürgerinnen immer wieder verhindert und hinausgezögert hat.[42]

Die Einführung des Frauenwahlrechts ist keiner der Demokratie inhärenten Fortschrittsdynamik geschuldet, sondern das Ergebnis politischer Kämpfe und kontingenter historischer Ereignisse.[43] «Gleiche Rechte fallen nicht vom Himmel»[44], sondern mussten stets erkämpft werden, was sich an der Geschichte der Wahlrechtsausschlussgründe und deren Infragestellung nachzeichnen lässt.[45] Es brauchte Druck, und dieser kam in der Geschichte des Frauenwahlrechts von innen und aussen, initiiert und aufrechterhalten durch teilweise transnational vernetzte Frauenbewegungen und Aktivistinnen, die das Unrecht des politischen Ausschlusses und ihre Forderungen immer wieder ans Licht der Öffentlichkeit trugen.[46]

In den 1960er-Jahren, als das Frauenwahlrecht in einem Grossteil der Welt bereits Realität war, stellte dessen anhaltende Verweigerung für die letzten Bastionen der Männerherrschaft auf dem Parkett einer internationalen Gemeinschaft, die sich seit 1945 im Bekenntnis zu Menschenrechten konstituierte und der «Gleichberechtigung von Mann und Frau» verpflichtet verstand,[47] zusehends ein Reputationsproblem dar. Obwohl sich die Schweiz im Kalten Krieg von multilateralen Organisationen fernhielt, wurde die Teilnahme am Projekt des Europarats und dessen Menschenrechtskonvention auf regionaler Ebene zur «Prestigefrage», über welche sich der angeschlagene Ruf, so die Hoffnung, etwas aufpolieren liesse.[48] Mit dem europäischen Integrationsprozess, dem Interesse an Einbindung und im Bemühen um internationalen Anschluss wurde das fehlende Frauenwahlrecht für die Schweiz und für Liechtenstein aussenpolitisch zum Hemmschuh, die rhetorisch vorgeschobene «Sonderstellung» der vielgepriesenen direkten Männerdemokratie zum Signum der «Rückständigkeit» und zum Imageproblem.[49]

Die Dynamik, welche diese internationale Tragweite des Ringens um das Frauenwahlrecht mit sich brachte, wussten die Stimmrechtsbewegungen ge-

---

D'Elia, 2012, S. 102–118; Lanter, 2022, S. 179–181) auch die ländliche und katholisch-konservative Prägung der Gesellschaft (Lanter, 2022, S. 24–27; Frick, 2006, S. 236 f., 244) sowie mangelnde Bildungschancen für Frauen und Mädchen (Lanter, 2022, S. 27–31; Marxer 1994, S. 203) als Gründe angeführt.

42 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 384.

43 Arni, 2020, S. 10.

44 Marxer-Bulloni, 1994, S. 224.

45 Vgl. Seitz, 2020, S. 27–31; Poledna / Tschannen, 2022; Plüss, 2003.

46 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 71; Seitz, 2020, S. 238.

47 Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, LGBl. 1990 Nr. 65 LR 0.192.010.

48 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 56, 161 f.; Seitz, 2020, S. 238.

49 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 77, 355; Marxer, 1994, S. 172, 180 f., 187 f.

schickt zu nutzen, indem sie immer wieder öffentlichkeitswirksam auf die Diskrepanz zwischen dem staatlichen Bekenntnis zu Menschenrechten und den fehlenden politischen Rechten der Bürgerinnen hinwiesen.[50] Der sich etablierende Diskurs der Menschenrechte und dessen innen- wie aussenpolitische Bedeutung verliehen ihren Forderungen Nachdruck und erlaubten es, Druck aufzubauen.[51]

III. Der Marsch nach Bern: «Die Frauenverbände haben aufgehört, harmlos zu sein»[52]

Die Ablehnung des Frauenwahlrechts in der Schweiz in der Abstimmung am 1. Februar 1959 löste international Unverständnis aus, wurde von der UNO-Menschenrechtskommission mit Bedauern zur Kenntnis genommen und führte zu einer Radikalisierung von Teilen der Stimmrechtsbewegung.[53] In Basel streikten rund fünfzig Lehrerinnen des Mädchengymnasiums, in Zürich wurden Werbeplakate für den Frauenhilfsdienst mit dem Spruch «Nicht ohne Stimmrecht» überklebt und fortan kam es in beiden Städten am Jahrestag der Ablehnung zu «Fackelzügen» durch die Innenstadt, «um an die politische Rechtlosigkeit zu erinnern».[54] Nicht nur die Protestformen änderten sich, sondern auch die Sprache und das Selbstverständnis der Protestierenden. Die Aktivistinnen kritisierten die Schweiz als «Scheindemokratie» und verlangten selbstbewusst ein ihnen zustehendes Recht, dessen Verweigerung sie als Unrecht bezeichneten.[55]

Die Schweiz wurde 1963 in den Europarat aufgenommen. Einen gleichzeitigen Beitritt zu dessen Menschenrechtskonvention (EMRK) erachtete der Bundesrat zu diesem Zeitpunkt aufgrund bestimmter «Eigenarten des schweizerischen Rechts», wie des fehlenden Frauenwahlrechts oder der Institution der «Zwangsversorgung», als verfrüht. Als einziges Mitglied des Europarates, das die EMRK nicht unterzeichnet hatte, stieg der Druck auf die Schweiz, das Vertragswerk zum Schutz der Menschenrechte und Grundfrei-

50 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 404; Marxer, 1994, S. 181, 194, 197–199.

51 Seitz, 2020, S. 232 f.

52 In der Nationalratsdebatte nach dem Marsch nach Bern (1. März 1969) ermahnte der Konservative Alfons Müller-Mahrzoll seine Kollegen: «Wir möchten vermeiden, dass die Frauenorganisationen zu einem Kampf gegen das Parlament und gegen die Politik gezwungen werden und dass man schon bald einmal feststellen möchte: Die Frauenverbände haben aufgehört, harmlos zu sein in politischen Dingen» (zitiert nach Studer / Wyttenbach, 2021, S. 151).

53 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 74 f., 146, 352.

54 Seitz, 2020, S. 123 f.; Wegmüller, 2009; Voegeli, 1997, S. 135, 380 f., 383.

55 Derendinger, 1959; Studer / Wyttenbach, 2021, S. 48, 75, 146 f., 397; Voegeli, 1997, S. 382.

heiten zu ratifizieren.[56] Der Bundesrat befand sich in einer Zwickmühle. Vonseiten der Frauenorganisationen regte sich geschlossener Widerstand gegen die Unterzeichnung der EMRK mit Vorbehalt zum Frauenwahlrecht, eine Option, die in der Schweizer Politik und Rechtswissenschaft kontrovers diskutiert wurde.[57] Im Parlament stellten sich zudem konservative und europakritische Kräfte grundsätzlich gegen eine Unterzeichnung.[58] Die anhaltende Diskriminierung der Staatsbürgerinnen schadete dem Image der Schweiz. Das Hinauszögern des Beitritts zur EMRK erachtete der Bundesrat aber «als ebenso schädlich, wenn nicht gar schädlicher für das internationale Renommee des Landes».[59] Ende 1968, im «Internationalen Jahr der Menschenrechte», legte der Bundesrat seine Prioritäten im Bericht zur EMRK fest. Wie sich bereits abgezeichnet hatte, gab die Schweizer Regierung der Unterzeichnung der EMRK gegenüber dem Frauenwahlrecht den Vorrang, da sie an dessen Befürwortung durch das Stimmvolk an der Urne zweifelte.[60] Die Bereinigung der «schweizerischen ‹Schönheitsfehler› auf dem Antlitz der Menschenrechte» liesse sich aus Regierungssicht nicht «mit einem Federstrich herbeiführen», sondern gelte es in einer direkten Demokratie zu «erdauern», wie Heinz Langenbacher, der stellvertretende Chef der Abteilung für Internationale Organisationen des damaligen Eidgenössischen Politischen Departements, die Delegierten des «Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht» (SVF) bereits Mitte Juni 1968 wissen liess.[61]

Die Absicht des Bundesrats, der EMRK ohne Frauenwahlrecht beizutreten, stellte aus Sicht der Frauenorganisationen eine «Kriegserklärung» dar.[62] Für Lotti Ruckstuhl, die damalige Präsidentin des SVF, schien der Moment für eine Grossdemonstration in Bern gekommen, eine Idee, die innerhalb des SVF bereits seit dem Schweizer Beitritt zum Europarat diskutiert, aber stets zugunsten von Erwägungen des richtigen Zeitpunkts zurückgestellt worden war. Ruckstuhl schlug vor, während der parlamentarischen Beratung des EMRK-Berichts zu demonstrieren. Doch es kam schliesslich anders und früher als gedacht zum Marsch nach Bern.[63]

---

56 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 352–355; Seitz, 2020, S. 132 f.; Voegeli, 1997, S. 136–139.

57 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 78, 354–359; Voegeli, 1997, S. 499–501, 514; Voegeli, 2009, S. 160 f.

58 Bigler-Eggenberger, 2009, S. 148.

59 So Studer / Wyttenbach, 2021, S. 77, 360; Voegeli, 1997, S. 140.

60 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 78 f., 162, 354 f.; Voegeli, 1997, S. 142; Seitz, 2020, S. 133 f.

61 Langenbacher, 1968, S. 4, 7.

62 So Studer / Wyttenbach, 2021, S. 77. Vgl. auch Studer / Wyttenbach, 2021, S. 359; Voegeli, 1997, S. 143, 398; Seitz, 2020, S. 132 f.

63 Voegeli, 2009, S. 155–160; Voegeli, 1997, S. 496, 499 f., 502. Zum SVF siehe: Voegeli, 1997, S. 435–570.

A. Jubilieren oder Protestieren? Eine folgenreiche Begegnung

Am 10. November 1968 fand mit klassischer Musik, Ansprachen und Bankett die 75-Jahre-Jubiläumsfeier des Zürcher Frauenstimmrechtsvereins statt. Der Anlass im Zürcher Schauspielhaus mit Prominenz aus Politik und Stimmrechtsbewegung wurde durch Aktivistinnen aus der «neuen» Frauenbewegung gestört, die sich bald darauf als «Frauenbefreiungsbewegung» (FBB) zusammenschliessen sollten.[64] Eine von ihnen, die Studentin Andrée Valentin, ergriff im Anschluss an die Festrede ungefragt das Mikrofon und kritisierte das zurückhaltende Vorgehen und das höfliche Taktieren der Stimmrechtlerinnen sowie deren Forderung nach bloss formaler Gleichberechtigung statt umfassender Emanzipation von männlicher Herrschaft: «[…] Wir sollten nicht jubilieren, sondern protestieren und diskutieren […]».[65] Nachdem die dadurch entstandene Unruhe sich gelegt hatte, nahmen einige der Stimmrechtlerinnen die Aufforderung der ungebetenen Gäste an und es kam zum Gespräch, in dessen Verlauf erneut ein Marsch nach Bern vorgeschlagen wurde.[66] Als Folge dieser ersten, aufrüttelnden Begegnung der älteren Stimmrechts- mit der neuen Frauenbewegung wurde am 10. Dezember 1968 vom Zürcher Stimmrechtsverein und von der FBB gemeinsam ein sogenanntes «Teach-in» in der Zürcher Börse organisiert. Anlässlich des zwanzigsten Jahrestages der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» und nur ein Tag nach Erscheinen des Bundesratsberichts zur EMRK wurde von den rund 500 Teilnehmenden dieser öffentlichen Veranstaltung «nach heftiger Diskussion» die Durchführung eines Marsches nach Bern zum Protest gegen die Unterzeichnung der EMRK mit Vorbehalt und für die politischen Rechte der Staatsbürgerinnen beschlossen.[67]

Innerhalb des Vorstandes und in den einzelnen Sektionen des SVF herrschte Uneinigkeit darüber, ob eine Demonstration das geeignete Mittel sei, ihre Stimme in die Öffentlichkeit zu tragen. Vor dem Hintergrund der «Jugendunruhen»[68] im selben Jahr befürchteten einige Stimmrechtlerinnen Krawalle, welche der Sache schaden würden.[69] Aufgrund der medialen Aufmerksamkeit, welche die Ereignisse in Zürich auf sich gezogen hatten, hätte die Zürcher Sektion den bereits angekündigten Marsch allerdings nicht «ohne Gesichtsverlust» wieder absagen können. Die Zürcher Sektion des SVF be-

64 Voegeli, 1997, S. 148, 389 f. Zur FBB siehe: Voegeli, 1997, S. 643–668; Seitz, 2020, S. 203.
65 Zitiert nach Voegeli, 1997, S. 655.
66 Voegeli, 2009, S. 160.
67 Seitz, 2020, S. 136; Voegeli, 1997, S. 149, 391 f.
68 Tackenberg, 2011.
69 Voegeli, 1997, S. 149.

schloss darum, die Kundgebung durchzuführen, und wandte sich in der Suche nach Unterstützung an den Zentralvorstand, dessen Mehrheit sich, trotz Bedenken, letztlich für die Organisation des Marsches aussprach.[70] Als Termin für die Kundgebung wurde bewusst der Samstag vor Sessionsbeginn (1. März 1969) festgelegt, also vor der Beratung des EMRK-Geschäfts im Parlament, «als Demonstration der Willensstärke der Frauen, nicht erst im Falle einer ungünstigen Entscheidung hinterher als Protest ‹sans grand effet pratique›».[71] Kurz nachdem das Datum für den Marsch feststand, entschied sich die mitgliederstarke «Arbeitsgemeinschaft für die politischen Rechte der Frau» *gegen* eine Teilnahme am Marsch und stattdessen für die Durchführung eines Kongresses am selben Tag als «Demonstration in geschlossenen Räumen».[72]

B. «Zwischenfälle» in Zürich: Der Marsch steht auf der Kippe

Im Rahmen des Fackelumzugs am Frauenstimmrechtstag am 1. Februar 1969 kam es in Zürich abermals zu Zusammenstössen zwischen alter und neuer Frauenbewegung, welche in Basel und Zürich gemeinsam marschierten. An der Saalveranstaltung vor dem abendlichen Umzug unterbrachen Mitglieder der FBB die Rednerin des Stimmrechtsvereins durch Klatschen und wurden, als sie ihre eigene Stellungnahme verlesen wollten, ihrerseits durch Zwischenrufe gestört, sodass der Anlass abgebrochen werden musste. Am anschliessenden Fackelzug versuchten Mitglieder der FBB vergeblich, sich mit ihren Transparenten an die Spitze des Umzugs zu stellen. Während der Fackelzug der Stimmrechtlerinnen die traditionelle Route der Studentenverbindungen beschritt, zog die FBB mit ihrer Anhängerschaft an belebtere Orte in Zürich, wo sie ein Strassentheater gegen die konservative Geschlechterordnung aufführte.[73]

Schon vor diesen erneuten Zwischenfällen hatte der «Bund Schweizerischer Frauenorganisationen» (BSF) dem Protestmarsch des SVF und der FBB seine Unterstützung aus Angst vor illegalen Aktionen versagt. Angesichts der neuerlichen Störmanöver entschloss sich nun auch die «Frauenzentrale Zürich» gegen eine Teilnahme am Marsch nach Bern.[74] Aus Furcht vor weiteren Störaktionen der «jugendlichen Elemente» (Girard-Montet) zog der Vor-

70 Voegeli, 1997, S. 392, 505, 512.
71 Voegeli, 2009, S. 160 f.
72 So Ruckstuhl, 1986, S. 137 f.; Voegeli, 2009, S. 161.
73 Voegeli, 2009, S. 161; Voegeli, 1997, S. 384, 392 f.
74 Voegeli, 2009, S. 161; Voegeli, 1997, S. 393; Seitz, 2020, S. 136 f. Zum BSF siehe: Joris, 2023.

stand des SVF seine eben erst gegebene Zusage zur Organisation des Marsches mit Stichentscheid der neuen Präsidentin Gertrude Girard-Montet zurück, worauf die überstimmte Minderheit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangte.[75] An dieser Versammlung, weniger als zwei Wochen vor der angekündigten Demonstration, lehnte schliesslich auch eine knappe Mehrheit der Delegierten die Durchführung des Marsches ab, unter anderem, um anstehende kantonale Vorlagen nicht zu gefährden. Stattdessen wurde beschlossen, den Kongress der «Arbeitsgemeinschaft für die politischen Rechte der Frau» zu unterstützen, welcher ebenfalls gegen die Unterzeichnung der EMRK mit Vorbehalt zum Frauenwahlrecht protestieren und eine entsprechende Eingabe an den Nationalrat richten wollte.[76]

Zuletzt zog auch die FBB ihre Teilnahme am Marsch zurück, weil ihr die Legalität und der Zeitpunkt der Demonstration – ein Samstag, an dem das Parlament nicht tagte – als zu wenig radikal erschienen[77]:

> «Die FBB ist der Ansicht, dass nach 75jährigem praktisch erfolglosen Kampf für die Rechte der Frauen mit den herkömmlichen sogenannten legal-demokratischen Mitteln, Form und Inhalt der Aktion geändert werden müssen. Sie hat deshalb den Vorschlag gemacht, den Marsch nach Bern während der Session zu machen, um die Ratsmitglieder durch Konfrontation zu provozieren und die Öffentlichkeit wachzurütteln. Die traditionalistischen Frauenbewegungen haben sich jedoch über diesen Vorschlag hinweggesetzt, sich das Datum des Marsches diktieren lassen und nicht den Mut gefunden ‹ausserhalb der Legalität› (sprich ohne Genehmigung) die Demonstration vor dem Bundeshaus zu veranstalten. Wir fahren nicht nach Bern, um tote Mauern mit unseren Resolutionen zu beehren und vor einem leeren Bundeshaus uns selbst zu bestätigen».[78]

Das Zürcher Aktionskomitee hingegen hatte sich entschlossen, trotz der Spannungen am Frauenstimmrechtstag am Marschvorhaben festzuhalten. Im Anschluss an die Delegiertenversammlung erklärten sich Marschbefürworterinnen aus verschiedenen SVF-Sektionen dazu bereit, das Komitee weiterhin zu unterstützen. Die Delegierten aus Zürich und Basel teilten in einem Gegencommuniqué mit, sie würden die Organisation des Marsches übernehmen und diesen mit den Sektionen aus Basel, Neuenburg, Schaffhausen und Winterthur «auf eigene Faust» durchführen.[79]

---

75 Voegeli, 1997, S. 505.
76 Voegeli, 2009, S. 161; Voegeli, 1997, S. 393 f., 505–512.
77 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 80 f.; Voegeli, 1997, S. 396.
78 Zitiert nach Voegeli, 1997, S. 664.
79 So Voegeli, 1997, S. 394, 512. Vgl. auch Voegeli, 2009, S. 161 f.; Seitz, 2020, S. 137.

C. «Nicht als Bittende, sondern als Fordernde»

Trotz Absagen und Bedenken im Vorfeld fand am 1. März 1969 der Marsch nach Bern statt. Mit zwei Kundgebungen stand die Bundeshauptstadt ganz im Zeichen des Protests gegen die Unterzeichnung der EMRK mit Vorbehalt und für das Frauenwahlrecht. Vormittags nahmen mehr als 500 Delegierte verschiedener Frauenorganisationen am Kongress der Arbeitsgemeinschaft im Berner Kursaal teil und verabschiedeten vor geladener Presse Resolutionen zu ihren Forderungen.[80] Am Nachmittag versammelte sich nach dem bewilligten Protestzug vom Hauptbahnhof zum Bundesplatz eine mit rund 5000 Demonstrierenden «für damalige Verhältnisse eindrückliche Menschenmenge» vor dem Bundeshaus.[81] Die Kundgebung wurde mit Trommelwirbel eröffnet. Emilie Lieberherr, die Präsidentin des Aktionskomitees, stieg auf das Podium, dankte den Anwesenden für ihren Einsatz und ihre Solidarität im Kampf für die Rechte der Frauen und hielt eine «fulminante Rede», die landesweit im Radio übertragen wurde:[82]

> «Zwei Gründe haben uns veranlasst, nach Bern zu kommen: 1. Unser jahrzehntelanges Warten auf die Gleichberechtigung, auf das Recht, die Gesetze, denen wir uns alle unterziehen müssen, mitgestalten zu können. 2. Unmittelbarer Anlass war die Nachricht, dass der Bundesrat dem Parlament empfiehlt, die Menschenrechtskonvention mit Vorbehalten zu unterzeichnen. Sie ist ein Schlag ins Gesicht der Frauen und hat unser Vertrauen in den Bundesrat erschüttert. Diese Nachricht hat unsere gut eidgenössische Geduld aufs höchste strapaziert. […]. Wir stehen hier nicht als Bittende, sondern als Fordernde.»[83]

Nach dieser klaren Ansage verlas Lieberherr eine Resolution zu Händen von Bundesrat und Parlament, die in allen Landessprachen wiederholt wurde. Im Anschluss rief sie der versammelten Menge mehrere Losungen zu, die jeweils in Sprechchören repetiert wurden, gefolgt von einem Pfeifkonzert mit vorab verteilten Trillerpfeifen. Das Auspfeifen des Bundesrates, eine für die damalige Schweiz noch ungewohnte Form des Protestes, wurde ebenfalls im Radio übertragen.[84] Eine angekündigte Delegation überbrachte die Resolution ins Bundeshaus. Wider Erwarten wurde die Delegierten aber nicht von einem Bundesrat, sondern «nur» vom Bundeskanzler begrüsst, der die Resolution in dessen Vertretung entgegennahm. Dass kein einziges Mitglied der Regierung bereit war, die Frauendelegation zu empfangen, löste auf dem Bundes-

80 Seitz, 2020, S. 137; Voegeli, 2009, S. 162; Voegeli, 1997, S. 505; Ruckstuhl, 1986, S. 138.
81 Studer/Wyttenbach, 2021, S. 213. Vgl. auch Voegeli 2009, S. 162; Voegeli, 1997, S. 394.
82 Seitz, 2020, S. 137. Vgl. auch Joris, 2020, S. 27; Keller, 2018, S. 21 f.; Voegeli, 1997, S. 400.
83 Zitiert nach Keller, 2018, S. 22.
84 Keller, 2018, S. 23; Seitz, 2020, S. 137.

platz ein weiteres Pfeifkonzert aus.[85] Als das Auspfeifen geendet hatte, wollten junge Aktivistinnen das Mikrofon ergreifen und sich zu Wort melden, worauf Lieberherr ihnen, so die Historikerin Elisabeth Joris, kurzerhand «den Stecker» zog, um dem Vorwurf der Instrumentalisierung der Demonstration durch die «aufbegehrende Jugend» zuvorzukommen. «Sehr demokratisch war dieses Vorgehen nicht, doch die Demonstration war ein Erfolg, der Druck auf Bundesrat und Parlament riesig», wie Joris resümiert.[86]

Es kam also nicht zu den befürchteten Ausschreitungen, der Marsch hatte eher den «Charakter eines Volksfestes».[87] Die unerwartete Mobilisierungskraft der Frauenbewegungen auf der Strasse erhöhte spürbar den Druck auf die Politik. Nur vier Tage später erklärte sich der Bundesrat bereit, auf die hängigen Vorstösse zum Frauenwahlrecht einzutreten und eine neue Abstimmungsvorlage auszuarbeiten.[88] Der Nationalrat stimmte dem Antrag zur Ratifikation der EMRK *mit* Vorbehalt zwar knapp zu, der Ständerat nahm den Bericht hingegen nur zur Kenntnis, womit das Vorhaben des Bundesrates vorerst blockiert war.[89] Erst 1974, drei Jahre nach der Annahme des Frauenwahlrechts auf Bundesebene, ratifizierte die Schweiz die EMRK.[90]

IV. Die Fahrt nach Strassburg: «Nestbeschmutzerinnen» mit «Brechstangen-Praktik»[91]

Liechtenstein wurde 1978, wie zuvor die Schweiz, ohne Frauenwahlrecht in den Europarat aufgenommen, wobei die Regierung versprach, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, «um die Einführung des Frauenstimmrechts möglichst bald zu verwirklichen».[92] Auf dieses Versprechen Bezug nehmend, wandte sich die Aktion Dornröschen im Juni 1982 mit einem Schreiben an die Kommission für Wirtschafts- und Entwicklungsfragen des Europarats, welche in Liechtenstein tagte, um sie daran zu erinnern, dass sie in einem Land zu Gast sei, in welchem die Hälfte der Bürgerschaft noch immer keine politischen Rechte hatte.[93] Das Vorgehen der Dornröschen stiess

85 Voegeli, 1997, S. 153, 394.
86 Joris, 2020, S. 27. Vgl. auch Ruckstuhl, 1986, S. 141.
87 So Voegeli, 1997, S. 394.
88 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 80 f., 162, 397; Voegeli, 2009, S. 163; Voegeli, 1997, S. 149–151.
89 Seitz, 2020, S. 139; Ruckstuhl, 1986, S. 142–146; Studer / Wyttenbach, 2021, S. 79 f.
90 Studer / Wyttenbach, 2021, S. 348.
91 Hubert Hoch (HH), Brechstangen-Praktik, in: Liechtensteiner Vaterland, 4. Oktober 1983, S. 1.
92 Zitiert nach Lanter, 2022, S. 90 f. Vgl. auch Marxer, 1994, S. 194, 197.
93 Lanter, 2022, S. 152 f.

auf Besorgnis seitens des Fürstenhauses um das Ansehen des Landes und verärgerte die Regierung, die sich bemühte, möglichst wenig Anlass für internationale Kritik zu geben.[94]

Im selben Monat beantragte die Regierung, um im Europarat nicht länger alleine im «Abseits» zu stehen, die EMRK trotz des fehlenden Frauenwahlrechts zu unterzeichnen, was sie 1968 noch für unmöglich gehalten hatte.[95] Der Landtag stimmte dem Antrag einstimmig zu.[96] Zugleich scheiterte eine Petition der Dornröschen zur Einführung des Frauenwahlrechts per Landtagsbeschluss bereits vor ihrer Diskussion, weil kein einziger Abgeordneter bereit war, die Bittschrift inhaltlich zu vertreten.[97] Eine «demokratische Lösung» müsse «auch auf demokratischem Weg gefunden werden», womit einzig die Einführung per «Volksentscheid» infrage komme, wie der Landtagspräsident festhielt.[98] Der Staatsgerichtshof, das Verfassungsgericht Liechtensteins, vertrat dieselbe Auffassung in seinem Urteil vom April 1982, mit dem er die Verfassungsbeschwerde von Aktivistinnen, die das Frauenwahlrecht auf dem Rechtsweg erstreiten wollten, abwies. Das Frauenwahlrecht sei keine Rechtsfrage, sondern könne «nur auf politischem Wege» eingeführt werden, über eine formelle Verfassungsrevision (per Volksabstimmung).[99] Die Einführung des Frauenwahlrechts über den gerichtlichen oder parlamentarischen Weg war damit versperrt. Während die Beschwerdeführerinnen noch auf den endgültigen «Vorstellungsentscheid»[100] des Staatsgerichtshofs warteten, ratifizierte Liechtenstein im September 1982 die EMRK mit fünf Vorbehalten zur Hauptkonvention. Von den Zusatzprotokollen mit materiellen Grundrechtsgehalten wurde kein einziges ratifiziert, aufgrund des fehlenden Frauenstimmrechts auch nicht dasjenige, welches das Recht auf politische Partizipation beinhaltet.[101]

Vor diesem Hintergrund beschlossen einige der Aktivistinnen, sich mit ihrem Anliegen direkt an den Europarat in Strassburg zu richten, um den Druck auf die Politik von aussen zu erhöhen. Am 27. September 1983 fuhren

---

94 Marxer, 1994, S. 194; Frick, 2006, S. 243.

95 Marxer, 1994, S. 173, 191; Bericht der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag vom 22. Mai 1968 betreffend Einführung des Frauenstimmrechtes, S. 12; Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag Nr. 20/1982 vom 1. Juni 1982 betreffend die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, das Protokoll Nr. 2 zur Konvention vom 6. Mai 1963 und die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 5. November 1925, S. 19, 24.

96 Zustimmung mit Vorbehalten, in: Liechtensteiner Vaterland, 6. Juli 1982, S. 1 f.

97 Allgäuer, 1989, S. 125; Lanter, 2022, S. 153 f.

98 Zitiert nach Lanter, 2022, S. 154.

99 StGH 1982/1-25 (= Liechtensteiner Entscheidungssammlung [LES] 1983/3, 69 ff.). Vgl. auch Marxer, 1994, S. 190 f.; Lanter, 2022, S. 127–140.

100 StGH 1982/1-25/V (= LES 1983/3, 74 ff.).

101 Waschkuhn, 1994, S. 72. Vgl. auch Studer / Wyttenbach, 2021, S. 344, 356.

Die Aktivistinnen vor dem Eingang des Europaratsgebäudes in Strassburg am 27. September 1983.



Quelle: Frauenarchiv Liechtenstein, PA 181/039

zwölf Mitglieder der Aktion Dornröschen nach Strassburg, um den Parlamentarier:innen des Europarats ihren «Bericht zur Lage des fehlenden Frauenstimmrechts in Liechtenstein aus Sicht der Betroffenen» zu präsentieren.[102] Der Besuch wurde im Sekretariat des Europarats mit der Bitte um eine Gesprächsrunde angekündigt, zu der auch der ständige Vertreter Liechtensteins eingeladen war. Regierung, Fürstenhaus und prominente Politiker beider Parteien rieten im Voraus dringend von der Reise ab. Die Aktivistinnen liessen sich jedoch nicht von ihrem Vorhaben abbringen.[103]

Vor Ort wurden die zwölf Frauen von der Sekretärin der liechtensteinischen Delegation in Empfang genommen, die sie zu «ihren», also den liechtensteinischen Abgeordneten in ein Besprechungszimmer führen sollte. Die Aktivistinnen waren empört. Es schien ihnen, als sollte verhindert werden, dass sie mit den Europaratsparlamentarier:innen anderer Länder ins Gespräch kommen. Sie weigerten sich, bloss mit liechtensteinischen Abgeordneten zu sprechen, worauf die Sekretärin sich bemühte, auch andere Parlamentarier:in-

102 Zitiert nach Marxer, 1994, S. 197, Anmerkung 109.
103 Marxer, 1994, S. 197–199; Lanter, 2022, S. 181–186.

nen für eine spontane Anhörung zu gewinnen. Nach der Einschätzung einer Aktivistin im Rückblick war ihr Besuch offenbar «einfach wieder abgemeldet» worden.[104] Die Aktivistinnen wurden mit den liechtensteinischen Abgeordneten in einen Raum gebracht und die Sekretärin führte in mehreren Anläufen, sodass sie mit ihren Erläuterungen immer wieder von vorne beginnen mussten, insgesamt fünf Abgeordnete aus der Schweiz, Österreich, Deutschland und Luxemburg zu ihnen.[105]

Die Aktivistinnen hatten sich gut vorbereitet und Dossiers zum Kampf um das Frauenwahlrecht auf Deutsch, Französisch und Englisch zusammengestellt. Doch sie wurden zunächst nicht so ernst genommen, wie erhofft. Erst nach längerer Diskussion über die bereits unternommenen Vorstösse konnten die anfänglichen Zweifel der Abgeordneten überwunden werden. Allein die Genfer Nationalrätin Gertrude Girard-Montet, die ehemalige SVF-Präsidentin und einzige weibliche Abgeordnete in der Anhörung, zeigte sich rasch verständig und bekundete von Beginn an ihre Unterstützung.[106]

Obwohl ihr Besuch anders verlaufen war als geplant, veröffentlichten die Aktivistinnen, zurück aus Strassburg, einen ausführlichen Bericht in beiden Landeszeitungen, zusammen mit unterstützenden Statements der fünf Europaratsabgeordneten. Die anfänglichen Schwierigkeiten des Unterfangens wurden darin bewusst verschwiegen. Alle an der Fahrt nach Strassburg beteiligten Frauen wurden als Verfasserinnen des Artikels aufgeführt und waren daher in der liechtensteinischen Öffentlichkeit bekannt.[107] Die durch den Artikel publik gewordene Aktion führte in Liechtenstein zu heftigen negativen Reaktionen. Die Aktivistinnen wurden öffentlich der «Nestbeschmutzung» bezichtigt und als «Vaterlandsverräter» beschimpft, ihr Handeln habe «politische Instinktlosigkeit» bewiesen und «der Sache des Frauenstimmrechts erneut schwer geschadet». Einige unter ihnen erhielten sogar anonyme Drohanrufe.[108] In der Zeitung Liechtensteiner Vaterland wurde das Vorgehen der Frauen auf der Titelseite als «Brechstangen-Praktik» bezeichnet, die von «einem politischen Unverstand» zeuge, «den die Frauenstimmrechts-Gegner mit Hochgenuss in die Diskussion einbringen werden».[109] In Leserbriefen wehrten sich die Frauen gegen Verleumdung und Vorwürfe.[110] Mit ihrem Gang zum Europarat machten die Aktivistinnen auf die Diskrepanz zwi-

104 Lanter, 2022, S. 184, 245, 288.
105 Lanter, 2022, S. 184 f., 245, 267; Fritsche-Mündle, 2017, S. 55 f.
106 Marxer, 1994, S. 198 f.; Lanter, 2022, S. 185.
107 Frauenstimmrecht in Liechtenstein. Gespräche im Europarat, in: Liechtensteiner Vaterland, 1. Oktober 1983, S. 5. Vgl. dazu Lanter, 2022, S. 186 f., 268; Waschkuhn, 1994, S. 72.
108 Marxer, 1994, S. 198; Lanter, 2022, S. 187, 189; Marxer-Bulloni / Walser, 1994, S. 7.
109 Hubert Hoch (HH), Brechstangen-Praktik, in: Liechtensteiner Vaterland, 4. Oktober 1983, S. 1.
110 Lanter, 2022, S. 187 f.

schen Menschenrechtsbekenntnis und anhaltender Verweigerung des Frauenwahlrechts aufmerksam und störten damit die Bemühungen des Kleinstaates Liechtenstein um internationale Anerkennung und um die Konsolidierung seiner fragilen Souveränität.[111]

V. Die Menschenrechte als Vehikel politischer Subjektivierung: von «Bittstellerinnen» zu politischen Subjekten

Im Anschluss an den politischen Theoretiker Jacques Rancière lassen sich die zwei dargestellten Ereignisse als politische Subjektivierung in Form eines «Streits der Menschenrechte» deuten.[112] Mit dieser Lesart gerät der grössere Zusammenhang einer gesellschaftlichen Ordnung und ihrer Machtverhältnisse in den Blick, welche mit der Fahrt nach Strassburg und im Marsch nach Bern herausgefordert worden sind.

A. Die «Macht des Streits der Menschenrechte»

Politische Subjekte formieren sich nach Rancière im «Bruch» mit einer bestehenden Ordnung, welche alles und alle auf ihren «rechtmässigen» Platz verweist, das heisst im «Losreissen» von einem zugewiesenen Platz.[113] Die Zuteilung der Plätze erfolgt laut Rancières Sozialtheorie über Prozesse der Wahrnehmung und Interpretation, was er als «Identifizierung» bezeichnet: Als etwas wahrgenommen und interpretiert zu werden, bedeutet auch, als etwas sozial verortet zu sein.[114] Ein Körper, der als Frau identifiziert wurde, «gehörte» beispielsweise ins Reich des Privaten und nicht in die Öffentlichkeit. So galten Familie und Haus als «rechtmässiger» Tätigkeitsbereich der (bürgerlichen) Frau und nicht etwa Rathaus oder Parlament. Die Verweige-

111 Lanter, 2022, S. 210.

112 Rancière, 2002, S. 134.

113 Rancière, 2002, S. 41 f., 48.

114 Die Herstellung, Reproduktion und Legitimierung gesellschaftlicher Ordnung geschieht nach Rancière innerhalb historisch spezifischer Regime der sinnlichen Wahrnehmung und symbolischen Deutung, die er im Rückgriff auf die Machtanalytik Michel Foucaults als «Polizei» oder «polizeilich» bezeichnet (Rancière, 2002, S. 40). Gesellschaftliche Ordnungen lassen sich darum mit Rancière als eine «Aufteilung des Sinnlichen» verstehen und beschreiben, welche als eine Art «Regelwerk» der Bedingungen von Wahrnehmbarkeit festlegt, ob und als was eine Entität wahrgenommen und interpretiert wird und welchen Platz sie dementsprechend in der sozialen Ordnung einnimmt. Siehe: Rancière, 2008; Niederberger, 2004; Völker, 2012, S. 143–147.

rung politischer Rechte lässt sich mit Rancière also als Teil einer Gesellschaftsordnung begreifen, welche Frauen in der Öffentlichkeit den Platz des Schweigens zuweist.[115] Indem Frauen *trotzdem* öffentlich das Wort ergriffen, «entfernten» sie sich vom ihnen zugedachten Ort politischer Unsichtbarkeit. Sie erschienen im Akt der «Wortergreifung» als ein so nicht vorgesehenes, «überschüssiges» Subjekt, dessen ungebetener öffentlicher Auftritt die Grenzziehung zwischen Öffentlichem und Privatem und damit die herrschende Platzordnung infrage stellte.[116] Genau hierin besteht für Rancière «Politik».[117] Die Formierung politischer Subjekte beschreibt er dementsprechend als eine «Ent-Identifizierung», als das Loslösen von einer «Identifizierung» mit einem bestimmten Platz in der gesellschaftlichen Ordnung.[118]

Der Rekurs auf Menschenrechte kann dabei als *Vehikel* der Loslösung vom zugeteilten Platz dienen, weil deren proklamierte Universalität es erlaubt, partikulare Ungleichheiten (Platzverteilungen) im Namen universeller Gleichheit anzufechten. Universelle Deklarationen der Menschenrechte und deren rechtliche Kodifikationen lassen sich mit Rancière als erkämpfte «Einschreibungen der Gleichheit» in soziale Ordnungen verstehen, deren universalistischer Anspruch in konkreten Fällen der Rechtsverweigerung auf die Probe gestellt werden kann.[119] Dies geschieht in Form eines «Streits der Menschenrechte», womit Rancière eine Figur politischer Subjektivierung beschreibt, in welcher ein politisches Subjekt in der Diskrepanz von Gleichheitseinschreibung und faktischer Ungleichheit in Erscheinung tritt, indem es sich selbst die Rechte zuschreibt, die ihm in der herrschenden Ordnung verwehrt werden.[120] Paradoxerweise aktualisiert es gerade dadurch das ihm verweigerte Recht auf politische Teilhabe. Im Akt der Selbstzuschreibung universeller Rechte, welche den Frauen abgesprochen wurden, machten die Stimmrechtsaktivistinnen nämlich nicht nur auf das Unrecht des Ausschlusses aufmerksam. Durch die Artikulation ihrer Forderung als ein *auch* den Frauen zustehendes Menschenrecht formierten sie sich zugleich als ein politisches Subjekt, das in der Erhebung vom zugewiesenen Platz des Schweigens mit der herrschenden Ordnung brach. Im Moment ihrer «Wortergreifung» traten die Frauen bereits in den Raum der Öffentlichkeit, aus dem sie ausgeschlossen waren.[121] Sie nahmen sich das Recht auf Teilhabe am politischen Prozess, das ihnen formal verwehrt war, obwohl sie dieses Recht laut Erklä-

115 Rancière, 2011a, S. 89 f.
116 Rancière, 2011b, S. 484; Rancière, 2002, S. 42, 47 f., 70 f.
117 Rancière, 2011a, S. 93; Rancière, 2003, S. 120.
118 Rancière, 2002, S. 48.
119 Rancière, 2011b, S. 481 f.; Rancière, 2002, S. 134.
120 Rancière, 2002, S. 134 f.
121 Martinsen, 2019, S. 257–259.

rung der Menschenrechte bereits «hatten». Diese «paradoxe Bewegung»[122] im Handeln, «als ob» die Frauen die Rechte bereits haben, welche sie einfordern (und gerade dadurch praktisch aktualisieren), führt Rancière zu seiner Bestimmung der Menschenrechte als Rechte derer, «die nicht die Rechte haben, die sie haben, und zugleich die Rechte haben, die sie nicht haben».[123]

> «Die Frauen konnten zweierlei unter Beweis stellen: Sie konnten zeigen, dass ihnen Rechte, die sie dank der Menschenrechtserklärung hatten, abgesprochen wurden. Und sie konnten durch ihr öffentliches Handeln zeigen, dass sie die Rechte hatten, die die Verfassung ihnen wiederum absprach, nämlich indem sie ihre Fähigkeit zur Durchsetzung dieser Rechte bewiesen. So konnten sie als Subjekte der Menschenrechte handeln […].»[124]

Die «Macht des Streits der Menschenrechte» besteht darin, Ausschlüsse sichtbar zu machen und dabei in eine Bühne des Streits über die Einrichtung der politischen Gemeinschaft, ihre Grenzziehungen und ihre Platzordnung zu verwandeln.[125] Das selbstbewusste Einfordern des Frauenwahlrechts als Menschenrecht liess die Stimmrechtlerinnen in Liechtenstein und in der Schweiz «nicht als Bittende», sondern als politische Subjekte auftreten. Nur schon durch die Formulierung ihres Anliegens als *Forderung* setzten sich die Aktivistinnen bereits performativ als gleichberechtigte Bürgerinnen voraus und entfernten sich vom ihnen zugewiesenen Platz des Bittens und Wartens. Durch die Erhebung ihrer Stimme nahmen sie ohne politische Rechte politisch teil und brachten die herrschende Ordnung damit durcheinander.

B. Nach Strassburg und zurück: Menschenrechte als Brechstange

Die Fahrt nach Strassburg verdeutlicht, interpretiert als Eröffnung eines «Streits der Menschenrechte», wie die Menschenrechte als Brechwerkzeug gebraucht werden können, um sich Zugänge zur Bühne der Öffentlichkeit zu verschaffen. Im demonstrativen Gang zum Europarat als Wiege der EMRK trugen die Aktivistinnen nicht nur das Unrecht des politischen Ausschlusses ans Licht der internationalen Öffentlichkeit, sondern erschienen zurückgekehrt nach Liechtenstein selbst als politisches Subjekt, weil ihr unerwünschtes, mutiges Handeln mit der gewohnten Vorstellung «weiblicher» Zurückhaltung, Fügsamkeit und stiller Geduld gebrochen hatte. Die breite Empörung, welche die Fahrt zum Europarat in Liechtenstein auslöste, veranschaulicht,

122 Krasmann, 2012, S. 89 f.
123 Rancière, 2011b, S. 481. Vgl. auch Rancière, 2011b, S. 481–484; Rancière, 2011a, S. 89–92.
124 Rancière, 2011b, S. 483.
125 Rancière, 2002, S. 134, 148.

«wie ungewohnt, ja fremd selbst erklärten Befürwortern des Frauenstimmrechts das unerschrockene Auftreten von Frauen für die ihnen zustehenden Rechte war».[126] Die Anfeindungen als «Nestbeschmutzerinnen» und die Kritik ihres Vorgehens als «Brechstangen-Praktik» legen Zeugnis von einer politischen Subjektivierung ab, genauso wie die Zurechtweisung der zurückgekehrten Frauen auf die erfolgreiche Entfernung von ihrem «natürlichen» Platz verweist. Gerade in dieser Erschütterung der herrschenden Vorstellungswelt, wie sich Frauen zu verhalten haben, erweist sich das Handeln der Aktivistinnen als politisches Handeln im Sinne Rancières.

C. Das Mikrofon ablehnen oder ergreifen – und den 68ern ausschalten

Wie oben erläutert, haben die Schweizer Frauenverbände «aufgehört, harmlos zu sein», weil Teile von ihnen sich angesichts der gescheiterten Abstimmung von 1959 und durch die konflikthaften Begegnungen mit der FBB radikalisierten. Der Marsch nach Bern lässt sich als Kristallisationspunkt dieses Zusammentreffens von alter und neuer Frauenbewegung in der Schweiz interpretieren.

Die private Veranstaltung im Berner Kursaal steht sinnbildlich für die Zurückhaltung der alten Stimmrechtsbewegung, welche sich in der Wahl ihrer Mittel, angesichts der institutionellen Hürde der Männerabstimmung (und im Bewusstsein ihrer hohen Legitimität und Verankerung im Selbstbild der Schweiz), auf nicht-provozierende Aktionen beschränkte.[127] Der Protest im geschlossenen Saal verharrte im Abfassen von Petitionen, deren Wortlaut draussen auf der Strasse nicht vernommen wurde. Der Anlass wurde nicht als «Bruch» mit dem Althergebrachten erfahrbar, sondern reihte sich ein in das «gewohnte» Bild der Frauen als *Bittstellerinnen,* rührte also nicht wirklich an den Machtverhältnissen der bestehenden Ordnung.

Mit der öffentlichen Kundgebung auf dem Bundesplatz hingegen lösten sich die Protestierenden aus der Starre der «gewohnten» Zurückhaltung. Die unerwartete Menschenmenge, welche das Frauenwahlrecht lauthals als Menschenrecht *einforderte* und den Bundesrat auspfiff, erschütterte die Machtverhältnisse in dem Sinne, dass die Frauen durch diese Demonstration endlich als «ernstzunehmende Kraft» wahrgenommen wurden.[128]

126 So Marxer, 1994, S. 198. Vgl. auch Fritsche-Mündle, 2017, S. 57.
127 Seitz, 2020, S. 234 f.
128 So Studer / Wyttenbach, 2021, S. 397. Vgl. auch Voegeli, 1997, S. 149–151, 516.

Der Bundesrat verweigerte der Delegation am Tag der Kundgebung den persönlichen Empfang und rechtfertigte dies im Nachhinein damit, dass die «Arbeitsgemeinschaft für die politischen Rechte der Frau», die den Kongress im Kursaal organisierte, im Vorfeld beschlossen hatte, auf eine Teilnahme am Marsch nach Bern zu verzichten.[129] Während die zurückhaltenden Frauenverbände offiziell als «legitime» Stimme der Frauen angesehen und zur Anhörung eingeladen wurden, stellte der Bundesrat die Demonstrierenden vor dem Bundeshaus «als nicht repräsentative Randerscheinungen» dar.[130] Mit Rancière betrachtet, wurden die Demonstrierenden, wohl gerade weil sie der Regierung «nicht als Bittende, sondern als Fordernde» (Lieberherr) entgegentraten, durch eine Geste der Nicht-Beachtung auf ihren «rechtmässigen» Platz zurückverwiesen. Ähnlich wie einige Jahre später in Reaktion auf die Fahrt der Dornröschen nach Strassburg wurde den Organisatorinnen der Kundgebung in den Zürcher Medien «politische Unreife und mangelndes ‹weibliches Einfühlungsvermögen› attestiert» sowie der Marsch nach Bern (passenderweise) «als ‹Demonstration am falschen Platz› bezeichnet».[131]

Während sich 1969 an diesem «falschen» Platz in Bern ein politisches Subjekt im Namen der Menschenrechte formierte, fand inmitten dieses Aufbruchs zugleich der Versuch einer weiteren «Wortergreifung» statt, über welchen in der Literatur zum Schweizer Frauenwahlrecht nur am Rande berichtet wird. Den jungen Frauen, welche die Gelegenheit nutzen wollten, ebenfalls ihre Stimme zu erheben, wurde von Emilie Lieberherr zuvorkommend das Mikrofon ausgeschaltet. Im übertragenen Sinn verschloss das Aktionskomitee damit den sich eröffnenden Raum der Subjektivierung für die jungen Aktivist:innen, indem ihnen wortwörtlich der Zugang zur Bühne versperrt wurde. In der «Wortergreifung» der Stimmrechtsbewegung waren die anwesenden Stimmen der 68er-Bewegung aus taktischen Gründen unerwünscht. Die Szene der Intervention an der Jubiläumsfeier in Zürich sollte sich in Bern nicht wiederholen. Durch das Ausschalten des Mikrofons verwies Lieberherr die Aktivistinnen aus der neuen Frauenbewegung auf «ihren» Platz an der Demonstration. Dieses Beispiel einer vereitelten «Wortergreifung» innerhalb eines historischen Moments der «Wortergreifung» verweist auf die Komplexität und Ambivalenz politischer Subjektivierungsprozesse, deren vielschichtige Öffnungsbewegung stets auch mit der Verstärkung bestehender oder mit neuen Platzanweisungen einhergehen kann, wie Carolin Zieringer und Christian Leonhardt in ihrer kritischen Auseinandersetzung mit Rancière herausarbeiten.[132]

---

129 Bundesrat und Frauenstimmrechtskundgebung, unter dem Kürzel «um» publizierter Bericht, in: Neue Zürcher Zeitung, 7. Mai 1969, S. 17 f.

130 So Voegeli, 1997, S. 152 f.

131 Voegeli, 1997, S. 398.

132 Zieringer / Leonhardt, 2020.

Vor dem Hintergrund der vorwiegend aussenpolitisch motivierten Absicht des Bundesrats, die EMRK zu ratifizieren, gelang es der Stimmrechtsbewegung, die Menschenrechte im Marsch nach Bern als «Hebel für die Forcierung der Diskussion über das fehlende Frauenstimmrecht» zu nutzen und so Druck auf die Politik auszuüben, was die Behörden schliesslich zu einem Haltungswechsel und rascheren Vorgehen bezüglich des Frauenwahlrechts zwang.[133] Erst die für die damalige Schweiz ungewöhnliche Aktion einer «Massenkundgebung» auf dem Bundesplatz liess die Frauenverbände aus Sicht der institutionellen Politik zur ernstzunehmenden politischen Kraft werden. Die Stimmrechtsfrauen hörten damit ironischerweise genau dann auf, als «harmlos» wahrgenommen zu werden, als ihr Begehren nach politischer Inklusion im Vergleich zur Forderung der neuen Frauenbewegung nach umfassender Emanzipation «mit einem Mal als ‹harmlos›» erschien.[134]

VI. Menschenrechtspraxis als demokratische Politik

Liechtenstein und die Schweiz sind die einzigen Länder, in denen das Frauenwahlrecht per Männerabstimmung eingeführt worden ist. In beiden Staaten wurde dessen Einführung als «demokratische Entscheidung» und Akt männlicher «Grosszügigkeit» gegenüber den Frauen gefeiert.[135] Nirgendwo sonst sei es schliesslich das männliche Stimmvolk gewesen, welches den Bürgerinnen die politischen Rechte im direkten Urnengang «zugestanden» habe, was die lange Verweigerung des Frauenwahlrechts zwar «nicht ganz, aber doch erheblich auf[wiege]».[136] Dieselbe Sonderfallrhetorik, welche das fehlende Frauenwahlrecht so lange rechtfertigen sollte, wurde nach dessen Einführung unter verkehrtem Vorzeichen erneut in Stellung gebracht, zur Auszeichnung des Ergebnisses als von besonders «demokratischer» Qualität und zur selbstgefälligen Bekräftigung der Unvergleichbarkeit der Einführung des Frauenwahlrechts durch ein direktdemokratisches Verfahren gegenüber dem parlamentarischen oder revolutionären Weg wie in anderen Ländern.

Der fragwürdige Stolz auf die direkte Demokratie scheint auch Jahrzehnte später im Rückblick auf die Einführung des Frauenwahlrechts nach wie

133 Seitz, 2020, S. 232 f.

134 So Voegeli, 1997, S. 683.

135 Studer/Wyttenbach, 2021, S. 156–158, 406; Freude und Dank, in: Liechtensteiner Vaterland, 2. Juli 1984, S. 1.

136 Solothurner AZ [Solothurner Arbeiterzeitung?], 8. Februar 1971, zitiert nach Studer/Wyttenbach, 2021, S. 157 f.

vor ungebrochen zu sein.[137] Es hat offenbar wenig kritische Reflexion über die Bedeutung des Frauenwahlrechts für das Verständnis von Demokratie stattgefunden, was sich auch am hegemonialen «Schweigen» zum Thema in der Fachliteratur zur Schweizer Demokratie nach 1971 zeigt.[138] Bis zuletzt wurde in Liechtenstein und in der Schweiz von einer Mehrheit der Männer, aber auch von den Regierungen, Parlamenten und Gerichten am «Primat der männlichen Volksentscheide»[139] und damit am Weg der Volksabstimmung festgehalten. Dies machte die Bürgerinnen fortwährend zu Bittstellerinnen, die im Kampf um ihre Rechte der willkürlichen «Gnade» der Stimmbürger ausgeliefert waren. Handelte es sich bei dieser wiederholten «Demütigung»[140] wirklich um einen Akt der Demokratie?

Die hier unternommene Darstellung und Analyse zweier Ereignisse politischer Subjektivierung legt im Rückgriff auf das politische Denken Jacques Rancières ein anderes Demokratieverständnis nahe, wonach sich gerade nicht die Institution der Männerabstimmung, sondern die Praxen der «Wortergreifung» im langwierigen Kampf um Gleichberechtigung als genuin demokratisches Handeln begreifen lassen. Indem sie das Frauenwahlrecht als Menschenrecht einforderten, das heisst indem sie sich selbst das Recht auf politische Teilhabe zusprachen, das ihnen verweigert wurde, erschienen die Frauen nach Rancière nämlich nicht nur als paradoxes Subjekt der Menschenrechte, sondern zugleich auch als Subjekt der Demokratie.

Begriffe wie «Mensch» oder «Bürgerschaft» bezeichnen laut Rancière keine Gruppen von Individuen, sondern sind «umstrittene Namen», «deren Extension und Verständnis unsicher sind» und gerade deshalb, wie in den beiden Fallbeispielen anschaulich wurde, als Vehikel politischer Subjektivierung gebraucht werden können.[141] Mit dem Marsch nach Bern und der Fahrt nach Strassburg erprobten die Aktivistinnen in Form eines Streits der Menschenrechte die «Macht der politischen Namen», indem sie durch die Inanspruchnahme des politischen Namens «Mensch» und dessen Eigenschaft der «Menschenrechte» einen Streit eröffneten, wer alles unter diesem Namen dazu gezählt wird und was diese Rechte zur Folge haben. Der allgemeine oder «generische Name der Subjekte», die solche Bühnen des Streits über die «Zählung» der Gemeinschaft und ihrer Teile errichten, ist für Rancière «der Name des *demos*, der Name des Volkes». Das «Volk» als politisches Subjekt

137 Bürgi / Burkart / Maihofer, 2022; Merki, 2021: «Immerhin waren Liechtenstein und die Schweiz die einzigen Länder, in denen eine direktdemokratische Männerabstimmung über die politische Gleichstellung der Frauen befand».

138 Meyer, 2022.

139 Regina Wecker zitiert nach Seitz, 2020, S. 232.

140 Marxer, 1994, S. 174; Studer / Wyttenbach, 2021, S. 406; Voegeli, 1997, S. 390 f.

141 Rancière, 2011b, S. 481–484.

der Demokratie seien daher stets diejenigen, die in der bestehenden Ordnung von der Teilhabe ausgeschlossen sind und *dennoch* das Wort ergreifen und ihre Gleichheit demonstrieren. Demokratie bezeichnet für Rancière darum «die Macht derer, die keine Berechtigung zur Machtausübung haben» und *trotzdem* als «überschüssiges» Subjekt im Licht der Öffentlichkeit erscheinen, wodurch sie die herrschende Ordnung durcheinanderbringen.[142]

Aus diesem Blickwinkel betrachtet, werden die Menschenrechte in ihrer Praxis zum «Motor» demokratischer Politik.[143] Sie sind die «Rechte des *demos*», weil sie den «Anteillosen» erlauben, sich in der «Überbrückung» von geschriebenen Rechten und deren praktischer Inanspruchnahme als politisches Subjekt zu formieren.[144] Die «Unbestimmtheit»[145] des abstrakten «Menschen» der Menschenrechte, in dessen Namen die Frauen ihre Rechte einforderten, erlaubte die situative Zurückweisung der partikularen Bestimmung des «Bürgers» als männlich, um zu einer Neubestimmung der Bürger:innenschaft Anlass zu geben, die auch Frauen als politisch Berechtigte umfasste. Doch jede solche «Neuzählung» der Teile der Gemeinschaft schlägt im Medium des Rechts in neue Festschreibungen um, welche mit neuen wie fortgeschriebenen Ausschlüssen einhergehen, die selbst wiederum im Namen der Menschenrechte infrage gestellt werden können, wie aktuell etwa im Kampf um das Wahlrecht für Ausländer:innen.[146]

Demokratie erweist sich in diesem Sinn als ein unabschliessbarer Prozess der «Befragung», immanenten Kritik und Umgestaltung bestehender Gesellschaften und ihrer Platzordnungen.[147] Der Kampf um das Frauenwahlrecht ist hiernach also keine bloss «sachbezogene» Auseinandersetzung *innerhalb* einer bestehenden demokratischen Ordnung, sondern Ausdruck eines fortwährenden Streits darüber, was «Demokratie» als solche eigentlich ausmacht.[148] Im Streit um die Grenzen politischer Zugehörigkeit wird bereits ein Verständnis von Demokratie praktisch demonstriert, das deren Reduktion auf ein vorgegebenes Set an Institutionen wie das Männerstimmrecht übersteigt.[149] Darum sollten aus erinnerungspolitischer Sicht auch nicht die Abstimmungen der Männer, sondern Ereignisse wie der Marsch nach Bern oder die Fahrt nach Strassburg als Meilensteine der Demokratie erinnert und gefeiert werden.

---

142 Rancière, 2011b, S. 483–485.
143 Martinsen, 2019, S. 9, 25. Vgl. auch Raimondi, 2011, S. 377 f.
144 Rancière, 2011b, S. 481, 485; Rancière, 2011a, S. 88 f.
145 Raimondi, 2011, S. 377 f.
146 www.aktionviervierteltel.ch/manifest/ (zuletzt abgerufen am: 1.8.2021).
147 Rancière, 2011a, S. 92 f.; Flügel-Martinsen, 2017, S. 236–258.
148 Meyer, 2024.
149 Martinsen, 2021.

Quellenverzeichnis

Bericht der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag vom 22. Mai 1968 betreffend Einführung des Frauenstimmrechtes.

Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag Nr. 20/1982 vom 1. Juni 1982 betreffend die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, das Protokoll Nr. 2 zur Konvention vom 6. Mai 1963 und die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 5. November 1925.

Liechtensteiner Entscheidungssammlung (LES), amtliche Sammlung von Entscheidungen liechtensteinischer Gerichte und Verwaltungsbehörden, hrsg. von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Beilage zur Liechtensteinischen Juristenzeitung (1982–2001), gerichts entscheidungen.li (seit 2000).

Liechtensteiner Vaterland, 11. März 1971, 6. Juli 1982, 1. Oktober 1983, 4. Oktober 1983, 2. Juli 1984.

Liechtensteiner Volksblatt, 1. März 1919.

Neue Zürcher Zeitung, 7. Mai 1969.

Literaturverzeichnis

Allgäuer, Thomas, Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 13, Vaduz 1989.

Arni, Caroline, Republikanismus und Männlichkeit in der Schweiz, in: Schweizerischer Verband für Frauenrechte (SVF) (Hrsg.), Der Kampf um gleiche Rechte / Le combat pour les droits égaux, Basel 2009, S. 20–31.

Arni, Caroline, Nichts versprochen, alles erkämpft, in: Schmid, Denise (Hrsg.), Jeder Frau ihre Stimme. 50 Jahre Frauengeschichte 1971–2021, Zürich 2020, S. 9–20.

Biedermann, Josef, Die 68er für Liechtenstein, in: Banzer, Roman / Quaderer, Hansjörg / Sommer, Roy (Hrsg.), Demokratische Momente, Liechtenstein erzählen, Bd. 1, Zürich 2017, S. 30–38.

Bigler-Eggenberger, Margrith, Stimmrecht – ein Menschenrecht. Zur Diskussion um das Frauenstimm- und -wahlrecht in den 1960er-Jahren, in: Schweizerischer Verband für Frauenrechte (SVF) (Hrsg.), Der Kampf um gleiche Rechte / Le combat pour les droits égaux, Basel 2009, S. 144–154.

Büchel, Donat, Stichwort «Schweiz, Abschnitt: Die Schweiz und Liechtenstein nach 1914», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), historisches-lexikon.li (Stand: 31.12.2011, abgerufen am: 9.8.2021).

Bürgi, Sophie / Burkart, Joana / Maihofer, Andrea, Wie Unrecht (nicht) erinnert wird, in: Widerspruch. Beiträge zu sozialistischer Politik 79 (2022), S. 41–50.

de Gouges, Olympe, Die Rechte der Frau und andere Texte, Ditzingen 2018.

Derendinger, Gertrud, Unsere Scheindemokratie. Ein weiblicher Kommentar über unseren Staat der Männerherrschaft, der sich einbildet, eine wahre Demokratie zu sein, Burgdorf 1959.

Flügel-Martinsen, Oliver, Befragungen des Politischen. Subjektkonstitution – Gesellschaftsordnung – Radikale Demokratie, Wiesbaden 2017.

Frick, Julia, Mit Bitten und Abwarten kommt frau nirgendwo hin. Zur Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein, in: Bab, Bettina / Notz, Gisela / Pitzen, Marianne / Rothe, Valentine (Hrsg.), Mit Macht zur Wahl. 100 Jahre Frauenwahlrecht in Europa, Bonn 2006, S. 236–245.

Frick, Julia, Stichwort «Aktion Dornröschen», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), historisches-lexikon.li (Stand: 31.12.2011, abgerufen am: 6.3.2021) (zitiert als: Frick, 2011a).

Frick, Julia, Stichwort «Arbeitsgruppe für die Frau», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), historisches-lexikon.li (Stand: 31.12.2011, abgerufen am: 9.8.2021) (zitiert als: Frick, 2011b).

Frick, Julia, Stichwort «Komitee für das Frauenstimmrecht», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), historisches-lexikon.li (Stand: 31.12.2011, abgerufen am: 9.8.2021) (zitiert als: Frick, 2011c).

Fritsche-Mündle, Claudia, Der Besuch der «Dornröschen»-Frauen in Strassburg, in: Banzer, Roman / Quaderer, Hansjörg / Sommer, Roy (Hrsg.), Demokratische Momente, Liechtenstein erzählen, Bd. 1, Zürich 2017, S. 55–58.

Graber, Rolf, Demokratie und Revolten. Die Entstehung der direkten Demokratie in der Schweiz, Zürich 2017.

Jansen, Norbert, Frauenstimmrecht und EWR – zwei Nagelproben der Demokratie, in: Banzer, Roman / Quaderer, Hansjörg / Sommer, Roy (Hrsg.), Demokratische Momente, Liechtenstein erzählen, Bd. 1, Zürich 2017, S. 59–68.

Joris, Elisabeth, Das Frauenstimmrecht im Landesstreik von 1918, in: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) (Hrsg.), Frauenfragen, Bern 2018, S. 8–11.

Joris, Elisabeth, List, Ironie und Kampfeslust, in: Jost, Rita / Kronenberg, Heidi (Hrsg.), Gruss aus der Küche. Texte zum Frauenstimmrecht, Zürich 2020, S. 20–27.

Joris, Elisabeth, Stichwort «Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF)», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), hls-dhs-dss.ch (Stand: 9.3.2023, abgerufen am: 9.5.2023).

Keller, Elisabeth, «… nicht als Bittende, sondern als Fordernde». Emilie Lieberherr und der «Marsch nach Bern» 1969, in: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) (Hrsg.), Frauenfragen, Bern 2018, S. 20–26.

Krasmann, Susanne, Jacques Rancière. Polizei und Politik im Unvernehmen, in: Bröckling, Ulrich / Feustel, Robert (Hrsg.), Das Politische denken. Zeitgenössische Positionen, 3. Aufl., Bielefeld 2012, S. 77–98.

Langenbacher, Heinz, Die Schweiz im Jahr der Menschenrechte (zur Frage des Beitritts der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention). Vortrag gehalten am 15./16. Juni 1968 an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht, Luzern 1968, Diplomatische Dokumente der Schweiz, dodis.ch/34085 (abgerufen am: 25.4.2023).

Lanter, Claudia K., Aufgewacht! Der dornige Weg zum Frauenwahlrecht in Liechtenstein, Triesen 2022.

Mäder, Claudia, Der Platz der Frau, in: NZZ Geschichte 2016, S. 26–42.

Martinsen, Franziska, Die Erfindung der citoyenne. Weibliche (Staats-)Bürgerschaft und die Gleichberechtigung der Geschlechter in Olympe de Gouges' politischen Schriften, in: Campagna, Norbert / Martinsen, Franziska, Staatsverständnisse in Frankreich, Staatsverständnisse, Bd. 112, Baden-Baden 2018, S. 243–262.

Martinsen, Franziska, Grenzen der Menschenrechte. Staatsbürgerschaft, Zugehörigkeit, Partizipation, Edition Politik, Bd. 75, Bielefeld 2019.

Martinsen, Franziska, Streit um Zugehörigkeit. Der Begriff des Demos und das Paradox des Politischen, in: Westphal, Manon (Hrsg.), Agonale Demokratie und Staat, Staatsverständnisse, Bd. 158, Baden-Baden 2021, S. 153–170.

Marxer, Veronika, Zur Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein. Ein Sittengemälde, in: Trägerschaft des Frauenprojektes in Liechtenstein (Hrsg.), Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern / Dortmund 1994, S. 169–210.

Marxer, Wilfried, Stichwort «Initiative», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), historisches-lexikon.li (Stand: 31.12.2011, abgerufen am: 9.8.2021) (zitiert als: Marxer, 2011a).

Marxer, Wilfried, Stichwort «Referendum», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), https://historisches-lexikon.li (Stand: 31.12.2011, abgerufen am: 9.8.2021) (zitiert als: Marxer, 2011b).

Marxer, Wilfried, Stichwort «Politisches System, Abschnitt: Verfassungsordnung von 1921», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), https://historisches-lexikon.li (Stand: 31.12.2011, abgerufen am: 28.3.2023) (zitiert als: Marxer, 2011c).

Marxer-Bulloni, Helen, Vor dem Gesetz sind alle gleich? Die verschiedenen politischen Vorstösse, um den Anspruch der Frauen auf Rechtsgleichheit in der Verfassung zu verankern, in: Trägerschaft des Frauenprojektes in Liechtenstein (Hrsg.), Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern / Dortmund 1994, S. 211–224.

Marxer-Bulloni, Helen / Walser, Dagmar, «Gleiche Rechte fallen nicht vom Himmel. Sie müssen erkämpft werden, auch in Liechtenstein». Ein Interview mit der liechtensteinischen Feministin Helen Marxer, in: Emanzipation. Feministische Zeitschrift für kritische Frauen 1994, Heft 7, S. 7f.

Merki, Christoph Maria, Startseitentext «Die Liechtensteiner Männer lehnen das Frauenstimmrecht ab», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), Mitteilungsarchiv (23.2.2021), historisches-lexikon.li (abgerufen am: 29.3.2023).

Mesmer, Beatrix, Verfassungsrevision oder Interpretationsweg?, in: Schweizerischer Verband für Frauenrechte (SVF) (Hrsg.), Der Kampf um gleiche Rechte / Le combat pour les droits égaux, Basel 2009, S. 88–100.

Meyer, Katrin, Demokratie zwischen Volkssouveränität und egalitärer Machtteilung. Kritische Überlegungen aus neorepublikanisch-feministischer Perspektive, in: Demirovi , Alex (Hrsg.), Transformation der Demokratie – demokratische Transformation, Münster 2016, S. 174–200.

Meyer, Katrin, Tracing the Violence of Hegemonic Silence. The (Non-)Representation of Women's Suffrage in Theories on Swiss Democracy since 1971, in: Grisard, Dominique / Erismann, Annelise / Dahinden, Janine (Hrsg.), Violent Times, Rising Resistance. An Interdisciplinary Gender Perspective, Zürich 2022, S. 81–98.

Meyer, Katrin, Verfassungen der «Un / Demokratie». Die demokratietheoretische Bedeutung des Schweizer Frauenstimmrechts, in: Meyer, Katrin / Pfenniger Tuchschmid, Stephanie / Skilarova, Yunna (Hrsg.), Revisioning Democracy and Women's Suffrage. Critical Feminist Interventions, Zürich 2024 (im Erscheinen).

Niederberger, Andreas, Aufteilung(en) unter Gleichen. Zur Theorie der demokratischen Konstitution der Welt bei Jacques Rancière, in: Flügel, Oliver / Heil, Reinhard / Hetzel, Andreas (Hrsg.), Die Rückkehr des Politischen. Demokratietheorien heute, Darmstadt 2004, S. 129–145.

Ospelt, Beat, Die «Eingeheirateten» und das Frauenwahlrecht in Liechtenstein. Ein Fallbeispiel der Verstrickung politischer Subjektivierung nach Jacques Rancière, in: Meyer, Katrin / Pfenniger Tuchschmid, Stephanie / Skilarova, Yunna (Hrsg.), Revisioning Democracy and Women's Suffrage. Critical Feminist Interventions, Zürich 2024 (im Erscheinen).

Plüss, Kaspar, Der Ausschluss vom Wahlrecht als Demokratiedefizit. Die Entwicklung des allgemeinen Wahlrechts bis zur heutigen Forderung nach politischer Mitsprache integrierter Ausländerinnen und Ausländer, in: Schiess Rütimann, Patricia (Hrsg.), Schweizerisches Ausländerrecht in Bewegung? Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich (APARIUZ), Zürich 2003, S. 133–164.

Poledna, Tomas / Tschannen, Pierre, Stichwort «Stimm- und Wahlrecht», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), hls-dhs-dss.ch (Stand: 2.12.2022, abgerufen am: 2.1.2023).

Quaderer, Rupert, Stichwort «Erster Weltkrieg», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), historisches-lexikon.li (Stand: 31.12.2011, abgerufen am: 30.3.2023).

Quaderer-Vogt, Rupert, Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bände, Vaduz / Zürich 2014.

Raimondi, Francesca, Partizipation. Einleitung, in: Menke, Christoph / Raimondi, Francesca (Hrsg.), Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen, Berlin 2011, S. 373–380.

Rancière, Jacques, Das Unvernehmen. Politik und Philosophie, Frankfurt am Main 2002.

Rancière, Jacques, Überlegungen zur Frage, was heute Politik heisst, in: Dialektik. Zeitschrift für Kulturphilosophie 2003, S. 113–122.

Rancière, Jacques, Die Aufteilung des Sinnlichen. Die Politik der Kunst und ihre Paradoxien, Berlin 2008.

Rancière, Jacques, Der Hass der Demokratie, Berlin 2011 (zitiert als: Rancière, 2011a).

Rancière, Jacques, Wer ist das Subjekt der Menschenrechte?, in: Menke, Christoph / Raimondi Francesca (Hrsg.), Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen, Berlin 2011, S. 474–490 (zitiert als: Rancière, 2011b).

Ruckstuhl, Lotti, Frauen sprengen Fesseln. Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz, Bonstetten 1986.

Seitz, Werner, Auf die Wartebank geschoben. Der Kampf um die politische Gleichstellung der Frauen in der Schweiz seit 1900, Zürich 2020.

Sochin D'Elia, Martina, «Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!». Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945, Zürich 2012.

Studer, Brigitte / Wyttenbach, Judith, Frauenstimmrecht. Historische und rechtliche Entwicklungen 1848–1971, Zürich 2021.

Tackenberg, Marco, Stichwort «Jugendunruhen», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), hls-dhs-dss.ch (Stand: 24.3.2011, abgerufen am: 9.5.2023).

Voegeli, Yvonne, Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971, Zürich 1997.

Voegeli, Yvonne, Der Marsch nach Bern, in: Schweizerischer Verband für Frauenrechte (SVF) (Hrsg.), Der Kampf um gleiche Rechte / Le combat pour les droits égaux, Basel 2009, S. 155–164.

Völker, Jan, Jacques Rancière, in: Hebekus, Uwe / Völker, Jan, Neue Philosophien des Politischen zur Einführung, Hamburg 2012, S. 129–173.

von Roten, Iris, Frauenstimmrechts-Brevier. Vom schweizerischen Patentmittel gegen das Frauenstimmrecht, den Mitteln gegen das Patentmittel, und wie es mit oder ohne doch noch kommt, Basel 1959.

Waschkuhn, Arno, Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 18, Vaduz 1994.

Wegmüller, Renate, Es reicht. Der Basler Lehrerinnenstreik vom 3. Februar 1959, in: Schweizerischer Verband für Frauenrechte (SVF) (Hrsg.), Der Kampf um gleiche Rechte / Le combat pour les droits égaux, Basel 2009, S. 134–143.

Zieringer, Carolin / Leonhardt, Christian, Politik, Körper, Ironie. Rancière queer-feministisch weiterdenken, in: Gebhardt, Mareike (Hrsg.), Staatskritik und Radikaldemokratie. Das Denken Jacques Rancières, Staatsverständnisse, Bd. 140, Baden-Baden 2020, S. 173–189.

LIECHTENSTEIN
POLITISCHE SCHRIFTEN

Band 64

Georges Baur
Christian Frommelt
Fabian Frommelt
(Hrsg.)

Die Beziehungen Liechtenstein – Schweiz

Beiträge aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Zollanschlussvertrags

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Georges Baur
Christian Frommelt
Fabian Frommelt
(Hrsg.)

Die Beziehungen Liechtenstein – Schweiz

Beiträge aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Zollanschlussvertrags

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Die Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger
unterstützt die Aktivitäten des Liechtenstein-Instituts zum
Jubiläum 100 Jahre Zollanschlussvertrag Liechtenstein–Schweiz.
Die Herausgeberschaft und der Verlag danken für diese
Unterstützung.

Die Verantwortung für den Inhalt der einzelnen Beiträge liegt bei den Autor/innen.

© 2024 Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler, St. Luziweg 2, LI - 9487 Gamprin-Bendern

ISBN 978-3-7211-1103-3

Satz, Gestaltung: Atelier Silvia Ruppen, Vaduz | Druck: Gutenberg AG, Schaan |
Bindung: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Inhaltsübersicht

Einleitung: Der Zollanschlussvertrag von 1923 als Wendepunkt der liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen
Georges Baur / Christian Frommelt / Fabian Frommelt 9

Holprige Wege zum Zollanschlussvertrag vom März 1923
Rupert Quaderer 37

Der Zollanschlussvertrag von 1923 und die liechtensteinische «nationale» Identität
Cornelius Goop 61

Das Recht der Hausdurchsuchung durch «fremde» Staatsorgane aufgrund des liechtensteinischen Zollanschlussvertrages mit der Schweiz von 1923
Lukas Ospelt 93

Postvertrag, Zollanschlussvertrag und ihre Abänderungen im Vergleich
Patricia M. Schiess Rütimann 131

Zur Geschichte des Umweltrechts in Liechtenstein
Cyrus Beck 161

Same but different: Politische Kultur in der Schweiz und Liechtenstein
Thomas Milic 195

Das Frauenwahlrecht in Liechtenstein und in der Schweiz: Menschenrechte als Abstimmungsgegenstand – oder als Werkzeuge der Demokratie?
Beat Ospelt 217

Liechtenstein und die angrenzende Ostschweiz: funktional integriert, administrativ getrennt
Philippe Rochat 251

Liechtenstein als Vertragspartei von Freihandelsabkommen
Georges Baur 279

Wirtschaftliche Integration Liechtensteins und der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz
Andreas Brunhart / Martin Geiger 317

Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz – der Versuch einer Systematik
Christian Frommelt / Georges Baur / Patricia M. Schiess Rütimann / Fabian Frommelt 363